

Satzung
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Ruppertshofen
vom 28.11.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen in Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Bei Terminüberschneidungen ist die Reihenfolge der Anträge maßgebend.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich oder in geeigneter Form durch den Ortsbürgermeister. Bei einer Ablehnung durch den Ortsbürgermeister sollen die Beigeordneten im Entscheidungsprozess mit eingebunden werden. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und den Geräuschpegel auf einen angemessenen Pegel (Zimmerlautstärke) zu reduzieren.

(4) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, dass

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
- c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 Abs. 1 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer den in Abs. 2 genannten Fällen.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
- c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben

- a) für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Buchstaben a) oder b) zutreffen

Für den ersten Tag

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. Ortsansässige Benutzer | 75,00 Euro |
| 2. Auswärtige Benutzer | 100,00 Euro |

Für jeden weiteren Tag	40,00 Euro
------------------------	------------

- b) für Familienfeiern und in Trauerfällen gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe c)

Für den ersten Tag

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Ortsansässige Benutzer | 50,00 Euro |
| 2. Auswärtige Benutzer | 80,00 Euro |

Für jeden weiteren Tag	40,00 Euro
------------------------	------------

- c) Für Familienfeiern der Vereine 20,00 Euro

- d) bei Inanspruchnahme des Mehrzweckraumes

Für den ersten Tag

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Ortsansässige Benutzer | 25,00 Euro |
| 2. Auswärtige Benutzer | 50,00 Euro |

Für jeden weiteren Tag	25,00 Euro
------------------------	------------

- e) bei Inanspruchnahme des Karrees
am Dorfgemeinschaftshaus pro Tag 25,00 Euro
Die Ortsvereine sind von § 7 Abs. 1 Buchstabe e) ausgenommen.

- f) bei Inanspruchnahme der großen Kühlschränke (2 Stück)
für auswärtige Benutzer pro Veranstaltung 10,00 Euro

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Öl, Wasser, Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Stromverbrauch wird von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt. Die übrigen Nebenkosten werden pauschal wie folgt festgesetzt:

a) Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a) oder b)	
Wasser/ Abwasser ohne Heizung	15,00 Euro
Wasser/ Abwasser mit Heizung	95,00 Euro
b) Familienfeiern, Trauerfälle und Familienfeiern der Vereine	
Wasser/ Abwasser ohne Heizung	10,00 Euro
Wasser/ Abwasser mit Heizung	90,00 Euro

Die pauschalen Nebenkosten gelten für die Zeit am Vortag der Veranstaltung ab 12.00 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung um 13.00 Uhr. Für jeden weiteren Tag sind die festgesetzten Pauschalen zusätzlich anzuwenden

(3) Von ortsansässigen Vereinen werden für den ersten Übungstag jeder Woche keine Nebenkosten erhoben. Für jeden weiteren Übungstag beträgt die Nebenkostenpauschale 2,50 €.

§ 9 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 100,00 € für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. 50,00 € für die Nutzung des Karrees beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses bzw. des Karrees wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Für Veranstaltungen der Ortsvereine und bei Trauerfällen entfällt die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung.

(3) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand des Dorfgemeinschaftshauses bzw. des Karrees fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen des Gemeindehauses bzw. des Karrees in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

(4) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Sicherheitsleistung erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 04.04.1990, sowie die Änderungen vom 28.04.2006 und 11.09.2013 außer Kraft.

Ruppertshofen, den 28.11.2018

gez. Preißmann (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2018 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 28.11.2018 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 06.12.2018 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt